



Leitfaden für die Fortsetzung der Notbetreuung in den Schulen von Rheinland-Pfalz während der Osterferien

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
www.add.rlp.de

30. Mrz. 2020

Zur Aufrechthaltung des Gesundheitswesens und anderer systemrelevanter Bereiche sowie zur Unterstützung berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden (Härtefälle), führen die Schulen im Bedarfsfall auch während der Osterferien eine Notbetreuung durch.

Ausgenommen hiervon sind die Schulen, die durch das Gesundheitsamt geschlossen wurden. Wie bisher auch organisiert und verantwortet die Schulleitung diese Notbetreuung.

Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte werden gebeten, sich freiwillig für den Notbetreuungseinsatz zur Verfügung zu stellen. Unter Aufsicht der Schulleitung kann an Schulen, die Ganztagschulen in Angebotsform sind, auch an der Schule tätiges sonstiges pädagogisches Personal zum Einsatz kommen. Gleiches gilt auch für Betreuungskräfte der Betreuenden Grundschulen.

Die Notbetreuung während der Osterferien ist ein dem Ausmaß der Corona-Krise geschuldetes singuläres Ereignis. Es handelt sich um eine schulische Veranstaltung, so dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gegeben ist.

1. Voraussetzungen

Auch für die Notbetreuung in den Osterferien gelten die im EPoS-Schreiben der ADD vom 13. März 2020 festgelegten Voraussetzungen, die hier im Folgenden nochmals aufgeführt werden:

- Gruppengröße: max. 10 Schülerinnen und Schüler
- Abstand halten (kein direkter Kontakt)
- versetzte Pausen bei Anwesenheit mehrerer Gruppen
- regelmäßiges Lüften
- tägliches Reinigen und Desinfizieren (zusätzlich zu den allgemeinen Hygieneempfehlungen sollten insbesondere Türklinken, Handläufe, Spielzeug, Computertastaturen oder Arbeitsflächen gründlich gereinigt bzw. desinfiziert werden)

- Zugangskontrolle
- Personen, die ein erhöhtes Risiko (z.B. Personen mit Vorerkrankungen, mit unterdrücktem Immunsystem, mit akuten Infekten, über 60 Jahre) für einen schweren Verlauf einer COVID-19 Infektion haben und Schwangere sollen nicht eingesetzt werden.
- persönliche Hygieneregeln einhalten
- keine Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit akuten Infekten
- auf persönliche Hygiene achten (Hygieneregeln einüben und überprüfen und erinnern)
- Abstand halten (kein direkter Kontakt) zu anderen Schülerinnen und Schülern sowie zum Personal

2. Zeitraum

Die Fortsetzung der Notbetreuung in den Osterferien umfasst die regulären Osterferien (5 Arbeitstage zwischen dem 09.04.2020 und dem 17.04.2020) und die regional verschiedenen beweglichen Ferientage sowie evtl. schuleigene Ausgleichstage vor den oder im Anschluss an die regulären Osterferien.

3. Organisation

- Um die Notbetreuung sicher zu stellen, organisieren die Schulen ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot. Die Eltern sollen den Schulen den Betreuungsbedarf vor Beginn der Osterferien mitteilen, im Einzelfall kann bis 12:00 Uhr des Vortages eine Nachmeldung für eine kurzfristig erforderliche Notbetreuung erfolgen.
- Die Schulen organisieren auf der Grundlage dieser Bedarfsmitteilungen die Notbetreuung.
- Sehr kleine Grundschulen, deren Personaldecke unter Beachtung von Personen, die nicht eingesetzt werden können, weil sie einer Risikogruppe angehören, nicht ausreicht, um eine Notbetreuung während der Osterferien zu gewährleisten, werden gebeten, sich mit ihrer Schulaufsicht in Verbindung zu setzen. Die ADD wird dann gemeinsam mit dem Schulträger nach einer Notbetreuungslösung suchen.

4. Betreuungskräfte

Die Fortsetzung der Notbetreuung an den Schulen kann mit folgenden Personengruppen umgesetzt werden:

- alle Schulen:
Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte
Diese können im Umfang ihres Einsatzes nach Absprache mit der Schulleitung im Schuljahr 2020/2021 einen Ausgleich erhalten, wenn

sie dies in Anspruch nehmen möchten (ein Betreuungstag entspricht im Ausgleich einem Unterrichtstag).

- Ganztagsschulen in Angebotsform:
sonstiges pädagogisches Personal; darunter außerschulische Partner, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige
Mit diesen können über das GTS-Personalbudget zusätzliche Verträge abgeschlossen werden. Ggfs. kann das Budget für die einzelne Schule auf Antrag beim zuständigen Personalsachbearbeiter im Referat 31 der ADD erhöht werden.
- Betreuende Grundschulen:
Personal der Betreuenden Grundschule, das vom jeweiligen Träger der Betreuenden Grundschule bereitgestellt wird und sich zur Notfallbetreuung bereit erklärt.
Dieses Personal kann nur in Absprache mit dem Träger in den Ferienzeiten eingesetzt werden.